



Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 22. September 2022**

Nr. 32 / 2022

TOP III / 3 Neuvergabe der auslaufenden Konzession für das städtische Gasnetz für die Dauer von weiteren 20 Jahren (2023-2043)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Konzessionsvertrages gemäß beiliegendem Entwurf auf die Dauer von 20 Jahren, ab dem 20.03.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu vor Vertragsunterzeichnung die notwendige Genehmigung durch die Rechtsaufsicht einzuholen.

Sachverhalt/ Begründung:

Der Erdgas-Konzessionsvertrag mit der badenova AG & Co. KG, Freiburg endet am 19.03.2023. Die Gemeinde hat daher das nach Energiewirtschaftsgesetz vorgeschriebene Verfahren zur Ausschreibung der Konzession durchgeführt. Dieses schreibt vor, dass eine Ausschreibung 2 Jahre vor Vertragsende im Bundesanzeiger zu erfolgen hat.

Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgte am 18.03.2021 gemäß § 46 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Mit Schreiben vom 20.07.2021, Eingang am 21.07.2021, erfolgte die Bewerbung der bnNETZE GmbH Freiburg (Rechtsnachfolgerin der badenova AG & Co. KG).

Weitere Bewerbungen gingen nicht ein. Die bnNETZE GmbH ist somit die einzige Bewerberin um den Konzessionsvertrag Gas.

Der Bewerbung vom 20.07.2021 ist zu entnehmen, dass die bnNETZE GmbH den mit den Kommunalen Spitzenverbänden Städte- und Gemeindetag BW ausgehandelten Musterkonzessionsvertrag Baden-Württemberg voll umfänglich in den künftigen Konzessionsvertrag Gas für Sulzburg übernommen hat. Hierfür liegen auch das erforderliche Gutachten und ein Schreiben des Innenministeriums BW vor.

Es werden der Stadt Sulzburg die in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen jeweiligen Höchstsätze für die Konzessionsabgabe, sowie den nach § 3 Abs. 1 KAV höchstzulässigen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde von 10 % auf die Netznutzungsentgelte gewährt.

Im Rundschreiben des Gemeindetages vom 30.08.2022 wird von Gemeindetag und VKU (Verband kommunaler Unternehmen) empfohlen in Gaskonzessionsverträgen eine Umsatzsteuerregelung aufzunehmen.

Die umsatzsteuerliche Regelung findet im Vertrag nach Formulierungsvorschlag des Gemeindetages und VKU auf folgende Weise Beachtung:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Gesellschaft schuldet der Stadt die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die Gesellschaft erfolgt. Die Stadt muss der Gesellschaft sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

Weitere Erläuterungen folgen in der Sitzung.

Sulzburg den 14. September 2022

Dirk Blens
Bürgermeister